# Entgeltvereinbarung

# nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Kinderhaus am Buchberg gGmbH Handwerkstrasse 11 78183 Hüfingen-Behla

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen,
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Kinderhaus am Buchberg
Handwerkstrasse 11
78183 Hüfingen-Behla
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

### § 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.08.2023** werden für das Leistungsangebot

#### Stationäre Wohngruppen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

#### § 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

223,78 € /pro 365 BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 14,69 € pro 365 BT für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

In diesem Entgeltbetrag sind 5,7 € pro 365 BT für die Ausbildungsoffensive enthalten

Investitionsbetrag:

8,69 €/ pro 365 BT

Modul: Eltern- und Familienarbeit

1.864,88 € / Maßnahmenpauschale

#### § 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

## § 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.08.2024.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2025.

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

LANDRATSAMT Schwarzwald-Baar-Kreis

-Jugendamt-Bahnhofstraße 6 78048 Villingen-Schwennin

örtlicher Träger der Jugendhilfe

Schwarzwald-Baar-Kreis

Handwerkstraße 11

Kinderho

hywerys//aße 11 · 78183/y/f/ng/n-Beh gg/(0771/9/28) - 0 · Fav (04/1)0/(31-22 werhaus-am-buchberg@t-online.de

Träger der Einrichtung

Kinderhaus am Buchberg gGmbH

Kemmunalverband för Jugend und Soziales Baden-Württemberg Lindenspürstr. 39 17016 Stuffgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, als Beteiligter entsprechend

der Kommunalen Vereinbarung